Vanessa Kohl

Von: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den geplanten Solarpark mit ca. 7,3 ha LF Geltungsbereich, sind lw. Belange im höchsten Maße betroffen. Darüber hinaus ist offen ob weitere lw. Fläche als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen wird.

Die Planungen bedeuten einen weiteren Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion die nicht mit den Anbau von Energiepflanzen verglichen werden kann.

In relativer Nähe wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha lw. Nutzfläche, davon überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen (Aufzählung nicht vollständig):

Solarpark:	**Flächenbedarf in ha ca.(vormals Landwirtschaft)**
Schornhof 1 und 2	201
Planung Schornhof 3	70
Solarpark Brunnen VI	70
Solarpark Gut Weil	9
Solarpark Högenau	4
Solarpark Sandizell I	18
Großfl. PV-Anlage Karlshuld	77
Solarpark Achhäuser	14
Solarpark Untermaxfeld II	10
Solarpark Klingsmoos (Planung)	8
Solarpark Klingmoos (Planung)	3

Weitere Solarparks sind in Planung (Edelshausen II ca. 29 ha, Sandizell II mit ca. 41 ha, Solarpark Schneeweishof), benachbarte Landkreise sind nicht berücksichtigt

Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moornaturierung und Ausgleichsflächen.
Infolge der zahlreichen realisierten, projektieren und geplanten Solarparks mit mehreren hundert ha Fläche im Donaumoos und weiteren raumintensiven Planungen sind Ausweichflächen für lw. Betriebe faktisch nicht vorhanden. Zudem finden Planungen für Solarparks, Siedlungen usw. in der Region immer auf „normalen“ lw. Flächen statt, da Flächen für Wiesenbrüter usw., die einen Großteil der Fläche in der Region bedecken, nicht angetastet werden. Den lw. Betrieben wird in der Region die Lebensgrundlage entzogen.

Bei derart großen PV-Anlagen auf lw. Flächen sollten zumindest sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige lw. Nutzung der Flächen ermöglichen.

Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr….., Az. 25-4611.10-3-21):
Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Nachfolgende Hinweise aus diesem aktuellen Schreiben sollten Beachtung finden

Die bereits angespannte Pachtpreissituation in der Region wird durch den Entzug von Acker- und Grünlandfläche damit weiter im hohen Maße verschärft und verschlechtert und belastet somit die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Aktive lw. Betriebe in der Region verlieren teilweise im hohen Maße Flächenanteile. Diese Flächen sind jedoch betriebsnotwendig auf im Hinblick als Futterflächen oder Dungausbringflächen (GV-Grenzen). Die Existenz der Betriebe ist konkret bedroht.
Die Ausbauziele für erneuerbare Energien sind uns bekannt.

In der Begründung auf Seite 20 steht:

2.2.1.5 Fläche Auswirkungen

> Durch die vorgesehene Aufstellung des Bauleitplanes gehen bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Geltungsdauer des Bebauungsplanes verloren. Da die Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächenwieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.
> Ergebnis
> Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werden nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

Der Rückbau sollte vertraglich und dinglich sichergestellt werden. Es sollte vertraglich festgelegt werden, dass die Flächen wieder in ihren Urzustand rückgebaut werden und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ungewiss (siehe nachfolgenden Ausführungen zu Rückbau/Folgenutzung.

Eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ist ungewiss obwohl in der Begründung 2.2.1.5 zugesagt.

Rückbau/Folgenutzung:

Aus den Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr….., Az. 25-4611.10-3-21:

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.
Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst

gering zu halten. *Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird. Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrün-land im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.*
Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

Aus vorgenannten Gründen besteht ein hohes Risiko, das die Flächen nach Nutzung des Solarparks nicht wieder einer lw. Nutzung zugeführt werden können (wegen Extensivierung/Aushagerung).
Die zugesagte Rückführung der Flächen zu lw. Nutzungen wie in den textlichen Festsetzungen genannt, könnte somit hinfällig werden.

Auf die geplante Extensivierung/Aushagerung der Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Die Flächen sollten in erstere Linie durch eine intensivere Beweidung mit Schafen sowie Rindern lw. genutzt werden. Eine honorierte Pflege der Flächen durch eine landwirtschaftliche Beweidung könnte die durch den Flächenentzug entstehenden finanzielle Verluste der aktiven Landwirte abmildern.

Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche nach Nutzung des Solarparks wieder einer lw. Nutzung zugeführt wird bei einem derart großen Solarpark, wie in der Begründung auch zugesagt. Es sollte auch sichergestellt werden, mit der Naturschutzbehörde, das dann der Solarpark wieder vollständig zurückgebaut wird. Der Rückbau sollte nach unserer Ansicht dinglich gesichert werden (Betreiberwechsel….).

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter lw. Flächen kommen.

Während der Bauphase entstehende Schäden an lw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.

Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule bewirkt. Hierfür können ebenfalls keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
Wir empfehlen eine Haftungsausschlusserklärung des Betreibers zu Gunsten der umliegenden Flächenbewirtschafter für die o. g. Beeinträchtigungen durch Steinschläge oder Verschmutzungen.

Zu Punkt 7.6 der textlichen Festsetzungen:
7.6 Sofern möglich, sind im Bereich der Ausgleichsfläche, sowie innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage zum Schutz des Moorkörpers die Voraussetzungen für naturnahe Grundwasserverhältnissse zu schaffen. Bestehende Drainagen/Gräben innerhalb der Fläche sind zu diesem Zweck mit Hilfe geeigneter Maßnahmen (z.B. Verfüllung/Inaktivierung) in ihrer Funktion unwirksam zu machen. Die Drainagen sind auf eine Art und Weise unwirksam zu machen, dass diese im Bedarfsfall schnellstmöglich wieder funktionstüchtig gemacht werden können. Die Maßnahmen sind im Rahmen des Möglichen und so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung angrenzender Nutzfläche außerhalb des Geltungsbereiches wirksam ausgeschlossen wird

Wir erwähnt ist eine Beeinträchtigung angrenzender lw. Nutzflächen auszuschließen (Vernässung). Falls eine Beeinträchtigung angrenzender lw. Flächen eintritt sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen die Abhilfe schaffen. Sollten Schäden entstehen ist Entschädigung zu gewährleisten. Es sollte benannt werden, wie eine Konfliktlösung gestaltet werden soll! Es sollte geklärt werden, wie mit den Drainagen verfahren werden soll nach Ende der Geltungsdauer des Solarparks, da unter Punkt 2.2.1.5 genannt wird, dass nach Rückbau die Flächen wieder vollständig für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung:
Insgesamt haben wir zu den Planungen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]e

Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe möchte zu oben genanntem Bebauungsplan von Beginn an, in die jeweilige Trassenplanung zum Einspeisepunkt miteinbezogen werden, damit bei der späteren Verlegung ein ausreichender Abstand zur Wasserleitung gewährleistet wird und somit evtl. Konflikte vermieden werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nr. 08252/4731 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Zweckverband zur

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

☒ **10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos und** ☐ mit Landschaftsplan

☒ **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Solarpark Ludwigsmoos I“ der Gemeinde Königsmoos**

für das Gebiet _____

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Planungsverband Region Ingolstadt

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)
Planungsverband Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

☒ 2.1 Keine Einwendungen

<u>Hinweis:</u> Auf die korrekte Bezugnahme auf die rechtskräftige Fassung des Regionalplans Ingolstadt vom 05.02.2024 wird hingewiesen.

☐ 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

☐ 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☐ 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Lenting, 21.04.2026

[redacted]

Ort, Datum

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Königsmoos
Neuburger Str. 10
86669 Königsmoos

[redacted]

Gemeinde Königsmoos, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen;
10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Solarpark Ludwigsmoos I";
Verfahren nach § 4 Abs. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung
Die Gemeinde Königsmoos beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Vorrausetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen südöstlich des Ortsteils Ludwigsmoos zu schaffen. Der Geltungsbereich (ca. 7,3 ha) umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 143/13 (Teilfläche), 143/59 (Teilfläche), 143/61 und 143/62, Gemarkung Ludwigsmoos. Die Erschließung kann über die nordöstlich anschließende Hofanlage erfolgen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 08 „Donaumoos mit Paarniederung“. Die betroffenen Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und werden derzeit als Ackerland genutzt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 „Solarpark Ludwigsmoos I“ erfolgt im Parallelverfahren. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Durch die Fläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine unterirdische Gasleitung. Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe

der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

Erfordernisse der Raumordnung
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.3.1 (G) *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

LEP 5.4.1 (G) *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

LEP 6.1.1 (Z) *Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung Energienetze sowie Energiespeicher.*

LEP 6.2.1 (Z) *Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

LEP 6.2.3 (G) *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.*

LEP 6.2.3 (G) *Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.*

Regionalplan der Region 10 Ingolstadt (RP 10) 3.4.4 (Z) *Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.*

RP 10 5.4.1 (G) *Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.*

RP 10 7.1.2.7 (Z) Die Niedermoorböden des Donaumooses sollen langfristig und großflächig erhalten werden.
Vordringlich im westlichen Donaumoos sollen im Bereich mächtiger Torfkörper Maßnahmen zur Renaturierung von Moorböden durchgeführt werden.

RP 10 7.1.2.8 (G) Die Ergebnisse und Aussagen des Donaumoos-Entwicklungskonzeptes sollen berücksichtigt werden.

RP 10 7.1.4.3 (G) Auf eine Renaturierung der großflächigen Moorböden des Feilen- und Donaumooses soll auch aus Gründen des landschaftlichen Wärmehaushaltes hingewirkt werden.

Die Ergebnisse und Aussagen des Donaumoos-Entwicklungskonzeptes und des Feilenmoos-Entwicklungskonzeptes sollen berücksichtigt werden.

RP 10 7.1.8.2 (Z) *In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung*
- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung
besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

RP 10 7.1.8.3 (Z) *In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt: […] Donaumoos und Paarniederung (08) […]*

RP 10 7.1.8.4 (G) Sicherungs- und Pflegemaßnahmen
In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden […]

RP 10 7.1.8.4.2.3 (G*) Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Donaumoos und Paarniederung (08)*
- Wiesenbrüterlebensräume sollen gesichert werden.
- Feucht- und Nasswiesen sollen erhalten werden.
- Niedermoorböden sollen erhalten und renaturiert werden.
- Naturnahe Waldinseln sollen gesichert werden.
- Das Orts- und Landschaftsbild soll durch Begleitgrün an Straßen und Wassergräben bereichert werden. Straßenbegleitende Alleen sollen gepflegt und neu angelegt werden.
- Der Flusslauf der Paar soll, soweit möglich, renaturiert werden.
- Lebensräume für die Bachmuschel sollen gesichert und entwickelt werden.

Bewertung

Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien

Die Planung ist vor dem Hintergrund der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei ist insbesondere auf den Grundsatz 1.3.1 sowie die Ziele 6.1.1 und 6.2.1 im LEP zu verweisen (s.o.).

Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist allgemein geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines entwässerten Niedermoorgebiets. Südlich an das Vorhabengebiet grenzt die Wiesenbrüterkulisse „Donaumoos bei Langenmoosen“ an. Das nächstgelegene Biotop „Nasswiesen und Flachmoore nördlich Langenmosen“ liegt etwa 380 m südlich des Geltungsbereiches. Eine Vorbelastung gemäß LEP 6.2.3 (G) ist im Plangebiet nicht gegeben. Der Geltungsbereich liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 08 Donaumoos und Paarniederung (RP 10 7.1.8.3 (Z)) und damit laut dem Energie-Atlas Bayern auf einer für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedingt geeigneten Fläche. *In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu* (RP 10 7.1.8.2 (Z)).

Die geplante extensive Grünlandnutzung unter den Aufstellflächen sowie das geplante Unwirksam machen von Drainagen trägt den Grundsätzen RP 10 7.1.2.8 (Donaumoos-Entwicklungskonzept) und RP 10 7.1.4.3 Rechnung. Darüber hinaus entsprechen die genannten Maßnahmen den im RP 10 7.1.8.4.2.3 (G) festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donaumoos und Paarniederung“: Erhaltung von Feucht- und Nasswiesen sowie Erhaltung und Renaturierung der Niedermoorböden.

Laut den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan sind zur Flächeneingrünung Heckenpflanzungen am nördlichen, südwestlichen und nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches vorgesehen. Dies ist im Sinne des Regionalplan-Ziels 3.4.4 der Region Ingolstadt zu begrüßen. Aufgrund des südlich angrenzenden Wiesenbrütergebiets „Donaumoos bei Langenmoosen“ und der allgemeinen offenen Feldkulisse wird auf eine dichte Eingrünung am südöstlichen Rand der Fläche verzichtet. Dies trägt der Sicherung von Lebensräumen für Wiesenbrüter gemäß RP 10 7.1.8.4.2.3 (G) Rechnung.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch das vorliegende Vorhaben wird eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.

Wasserschutz

Das Gebiet der Planung befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, liegt jedoch innerhalb eines Wassersensiblen Bereiches. Die Planung liegt im Bereich des Donaumoos-Entwicklungskonzeptes, befindet sich laut Planunterlagen jedoch in keinem Funktionsraum für Hochwasserschutz oder Moorerhalt. Entgegen der Aussage in den Planunterlagen befinden sich gemäß Rauminformationssystem Bayern (RIS) im Bereich des Plangebietes Flächen für Hochwasserrückhalteflächen. Eine Abstimmung mit der Fachbehörde wird diesbezüglich empfohlen.

Landwirtschaft

Durch die vorgesehene Umnutzung werden die Flächen des Plangebietes der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Die Flächen sollen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden. Laut Daten der ALKIS Bodenschätzung wird die Ertragsfähigkeit gemäß der Ackerlandzahlen der Flurstücke 143/13 (Teilfläche) 143/59 (Teilfläche) 143/61 und 143/62 in Relation zu den Durchschnittswerten des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen als unterdurchschnittlich ertragsfähig bewertet. Somit entspricht die Planung LEP 6.2.3 (G) demzufolge *auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden soll.*

Hinweis: Unter 2.2 der Begründung wird auf das Kapitel B III „Energieversorgung“ im Regionalplan hingewiesen. Wir bitten um Bezugnahme auf die rechtskräftige Fassung des Regionalplans der Region 10 vom 05.02.2024.

Ergebnis

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
[redacted]

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Wasserwirtschaftsamt
Ingolstadt

[redacted]

Bauleitplanung@neidl.de

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

[redacted]

1763 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Ludwigsmoos I" und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Grundwasser und Bodenschutz:

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Da das Vorhaben im wassersensiblen Bereich liegt, empfehlen wir für die Gründung der Solarmodule auf verzinkte Stahlträger zu verzichten und stattdessen Stahlträger mit korrosionsfester Legierung oder anderweitigem Material (z.B. Alu, Holz usw.) zu

verwenden bzw. vor dem Bau sowie nach dem Rückbau der der PV-Anlage (bzw. vor der Folgenutzung), stichprobenartige Bodenuntersuchungen in Kontaktbereichen zu den Stahlprofilen durchzuführen.

Der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau ist im wassersensiblen Bereichen untersagt.

Wird eine zwischenzeitliche Reinigung der Module vorgenommen, ist diese nur mit entmineralisiertem Wasser durchzuführen. Der Einsatz synthetischer Reinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen und ist daher verboten (unter Punkt 2.3.1.2. im Bericht behandelt).

Aufgrund seiner Besonderheit liegt ein schützenswerter Bodentyp vor: Vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor, gering verbreitet Übergangsmoor aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum. Wir empfehlen aufgrund der Größe (ca. 7 ha) und des schützenswerten Bodens sowie der Lage im wassersensiblen Bereich eine bodenkundliche Baubegleitung (siehe § 4 Abs. 5 BBodSchV) durchzuführen.

Bei Erdarbeiten sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben angelehnt an die DIN 19639 zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass der Ober- und Unterboden wenig befahren bzw. nicht unterschiedlich belastet werden soll sowie bei Zwischenlagerung und Wiedereinbau darauf zu achten ist, dass das Schutzgut Boden nicht unnötig versiegelt wird und die natürlichen Bodeneigenschaften erhalten bleiben / wiederhergestellt werden.

Wir verweisen auf die „Maßnahmen zum Bodenschutz bei Planung, Errichtung und Rückbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ im Energieatlas Bayern, siehe:
https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz

Altlasten:
Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischenzulagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Das von den PV-Modulen abfließende Niederschlagswasser ist vor Ort breitflächig zu versickern. Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafo-/Wechselrichtergebäudes, Geräte-/Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung der aktuellen DWA-Regelwerke ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), und die entsprechenden Technischen Regeln (TRENGW und TRENOG) dazu, wird hingewiesen.

3. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Westlich des Plangebietes verläuft der Graben E9, welcher vom Wasserverband Donaumoos III unterhalten werden. Der Wasserverband Donaumoos ist zu beteiligen. Im Gewässerpflegeplan Donaumoos sind am Graben die Anlage von beidseitig 5 m breiten Uferstreifen, gerechnet ab Böschungsoberkante, zur Gewässerentwicklung und zur Gewässerunterhaltung vorgesehen. Die Uferstreifen sind in der Plandarstellung aufgenommen und sollten in öffentliches Eigentum übergehen.

In der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ sind im Graben E9 und im östlichen Plangebiet bei Starkregen potentielle Fließwege mit starkem Abfluss sowie Geländesenken dargestellt. In den Geländesenke kann sich zufließender Oberflächenabfluss sammeln. Daher sollten wasserempfindliche Anlagenteile außerhalb der Senken entsprechend höher (30cm über GOK) errichtet werden. Durch die künftige Bebauung darf der Abfluss des wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil höher- oder tieferliegender Grundstücke verändert werden.

4. Donaumoosentwicklungskonzept

Nach der „Regionalen Flächenanalyse für das Wiedervernässungspotential im Naturraum Donaumoos“ des WWA Ingolstadts ist der Standort der PV-Anlage der „Kategorie 2 und 3“ zugeordnet. Diese zeichnet sich durch eine mäßige bis geringe Wasserverfügbarkeit aus. Klimawirksame Wiedervernässungen sind hier grundsätzlich möglich. Wenn der Moorbodenstandort unter einer PV-Anlage nicht wiedervernässt wird, schmälert dies auch die Klimabilanz der PVA. Der Abbau des organischen Bodens wird dann bestenfalls verzögert.

Es wird daher empfohlen, wie auch unter Punkt 2.1.1.4 der Begründung beschrieben, die Errichtung einer PV-Anlage mit geeigneten Wiedervernässungsmaßnahmen (Kappung der Drainagen, Verfüllung von Gräben und schrittweise Anhebung des Grundwasserstands) und/oder mit dem Anbau nachwachsender Rohstoffe (z.B. Paludikulturen) als klimafreundliche Moornutzungsalternative zu kombinieren.

Auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (25-4611.10-3-21) wird hingewiesen. Demnach sind Moorstandorte grundsätzlich nicht auszuschließen, wenn eine nachhaltige Regeneration von Moorböden umgesetzt wird. Für den langfristigen Regenerationsprozess des Torfkörpers ist es notwendig bei Bau, Unterhalt und Rückbau der PV-A auf Moorstandorten auf eine bodenschonende Bearbeitung zum Erhalt der Bodenfunktionen zu achten. Es sind daher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen des Torfkörpers erforderlich. Es werden daher entsprechende Voruntersuchungen und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen. Dies gilt auch für den Rückbau der PV-Anlagen.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

[redacted]

LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen

LRA ND-SOB | Platz der Deutschen Einheit 1 | 86633 Neuburg a.d.Donau

[redacted]

Stellungnahme Klimaschutz zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Solarpark Ludwigsmoos I" der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 23.03.2026

Das Plangebiet liegt laut dem Digitalen Energienutzungsplan auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen (EEG-Ausschreibung) auf denen sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden. Das derzeitige Kaltluftproduktionsvermögen des Plangebiets ist daher als gering einzustufen.

Durch den Bau einer Photovoltaikanlage kommt es während der Bauphase zu Staubentwicklungen. Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind mittelfristig keine großräumigen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas.

Durch die geplanten Heckenpflanzungen wird davon ausgegangen, dass diese das Lokalklima verbessern. Der Klimaschutz empfiehlt geplante Neupflanzungen in ausreichendem Umfang umzusetzen und eine Anhebung des Grundwasserspiegels, um eine Verbesserung des Lokalklimas gewährleisten zu können.

Der Klimaschutz begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Ludwigsmoos I" und die effiziente Bereitstellung und Nutzung von erneuerbarer Energien, da dadurch den Empfehlungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (Art 3 BayKlimaG) und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern Folge geleistet wird.

Hausanschrift:
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205
E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de
Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Neuburg-Rain BIC: BYLADEM1NEB IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen BIC: BYLADEM1AIC IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
VR Bank Neuburg-Rain eG BIC: GENODEF1ND2 IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
Schrobenhausener Bank eG BIC: GENODEF1SBN IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
Postbank München BIC: PBNKDEFF IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen

LRA ND-SOB | Platz der Deutschen Einheit 1 | 86633 Neuburg a.d.Donau

[redacted]

[redacted]

Unser Zeichen [redacted]

Stellungnahme Klimaschutz zur 10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 23.03.2026

Das Plangebiet liegt laut dem Digitalen Energienutzungsplan auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen (EEG-Ausschreibung) auf denen sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden. Das derzeitige Kaltluftproduktionsvermögen des Plangebiets ist daher als gering einzustufen.

Durch den Bau einer Photovoltaikanlage kommt es während der Bauphase zu Staubentwicklungen. Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind mittelfristig keine großräumigen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas.

Durch die geplanten Heckenpflanzungen wird davon ausgegangen, dass diese das Lokalklima verbessern. Der Klimaschutz empfiehlt geplante Neupflanzungen in ausreichendem Umfang umzusetzen und eine Anhebung des Grundwasserspiegels, um eine Verbesserung des Lokalklimas gewährleisten zu können.

Der Klimaschutz begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Ludwigsmoos I" und die effiziente Bereitstellung und Nutzung von erneuerbarer Energien, da dadurch den Empfehlungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (Art 3 BayKlimaG) und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern Folge geleistet wird.

[redacted]

Bayernwerk Netz GmbH, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Ludwigsmoos I" und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos
Ihre E-Mail vom 07.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

[redacted]

An das

SG 30

im H a u s e

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde
Königsmoos

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☐ Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr 38 Solarpark Ludwigsmoos I**
☐ mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☐ Frist für die Stellungnahme _____(§ 4 BauGB)

☐ Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

Träger öffentlicher Belange
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange
untere Naturschutzbehörde - Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Stellungnahme der <u>unteren Naturschutzbehörde</u>

Mit der Planung eines Solarparks an der Stelle besteht grundsätzlich Einverständnis.
Um jedoch eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können fehlt das noch zu erarbeitende Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung. Der Vorhabenträger gibt das im Vorentwurf der Begründung unter Pkt 7 „Artenschutz" bereits selber an. Aus diesem Gutachten ergeben sich möglicherweise Änderungen in der Planung. Deshalb kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Zur bisherigen Pflanzliste ist anzumerken, dass der Hartriegel reduziert werden sollte. Diese Art ist in der Lage Reinbestände zu bilden was eine nachträgliche Pflege nach sich ziehen würde.

Neuburg, am **16.04.2026**

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Hallo Frau [redacted], mit der 10. Änderung des FNP der Gemeinde Königsmoos besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einversständnis.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted])

[redacted]

10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Königmoos i.d. F. v. 23.03.2026
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Stellungnahme (2-fach) spätestens bis zum

08.05.2026

Sie sollten sich auf die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange beschränken.

Den Vorentwurf des entsprechenden Bauleitplanes mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos unter Protected link to koenigsmoos.de einsehen.

Bitte leiten Sie uns Ihre Stellungnahme zuverlässig bis zum genannten Termin zu, da wir wiederum an die Terminvorgabe der Gemeinde gebunden sind.

Hinweis: Im Parallelverfahren läuft die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Ludwigsmoos I" der Gemeinde Königsmoos.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
[redacted]

[redacted]

[redacted]

Bauleitplanung Neidl + Neidl <bauleitplanung@neidl.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 „Solarpark Ludwigsmoos I" sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.
Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Königsmoos parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme bis **15.05.2026** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:
Bauleitplanung@neidl.de

Alternativ ist die Abgabe Ihrer Stellungnahme auch schriftlich möglich, an
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf des entsprechenden Bauleitplanes mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos unter Protected link to koenigsmoos.de einsehen. Die gedruckte Version liegt in der Gemeinde zu den üblichen Geschäftszeiten aus.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigefügt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Müller
B.A. Architektur

LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen

[redacted]

10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Königsmoos i.d.F.v. 23.03.2026
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Anlage: 1 Abdruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. 10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 30.06.2025 liegt der Ortsplanung zur Beurteilung und Stellungnahme vor.

Die geplanten Änderungsflächen befinden sich in freier Landschaft auf landwirtschaftlichen Flächen, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind diese als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen definiert und dementsprechend nicht an das Anbindegebot an geeignete Siedlungsflächen gebunden.

Aus ortsplanerischen Gründen bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planung vorbehaltlich einer ausreichenden allseitigen Eingrünung der betroffenen Flächen.

[redacted]

Hausanschrift:
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205
E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de
Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Neuburg-Rain BIC: BYLADEM1NEB IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen BIC: BYLADEM1AIC IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
VR Bank Neuburg-Rain eG BIC: GENODEF1ND2 IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
Schrobenhausener Bank eG BIC: GENODEF1SBN IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
Postbank München BIC: PBNKDEFF IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen

[redacted]

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Solarpark Ludwigsmoos I“ der Gemeinde Königsmoos i.d.F.v. 23.03.2026
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Anlagen: 1 Abdruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 23.03.2026 liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor.

Gemäß 4.3 der Festsetzungen sind Werbeanlagen bis zu 1 m² Größe im Bereich der Zufahrt zulässig. Aus Sicht der Ortsplanung sind mit dieser Formulierung auch Fremdwerbungen möglich und es stellt sich grundsätzlich die Frage, welchen Sinn Werbeanlagen in der freien Natur haben. Im Bereich der Zufahrt sollte ein Hinweisschild mit den Daten des Betreibers ermöglicht werden, um den Betreiber im Bedarfsfall informieren zu können. Die Formulierung ist entsprechend zu ändern.

Ansonsten liegen keine Einwände vor, Anregungen oder Hinweise sind nicht veranlasst.

[redacted]

Hausanschrift:
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205
E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de
Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Neuburg-Rain BIC: BYLADEM1NEB IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen BIC: BYLADEM1AIC IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
VR Bank Neuburg-Rain eG BIC: GENODEF1ND2 IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
Schrobenhausener Bank eG BIC: GENODEF1SBN IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
Postbank München BIC: PBNKDEFF IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02